

16.07.92

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (Zweite Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung - 2. BesÜÄndV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge im Beitrittsgebiet an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse.

B. Lösung

Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung durch folgende Regelungen:

1. Anhebung der Dienst- und Anwärterbezüge
 - ab 1. Mai 1992 auf 70 vom Hundert,
 - ab 1. Dezember 1992 auf 74 vom Hundert,
 - ab 1. Juli 1993 auf 80 vom Hundertder "West-Besoldung" entsprechend dem Tarifiergebnis vom 16. Juni 1992 für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Bereich der neuen Bundesländer.
2. Erhöhung des jährlichen Urlaubsgeldes um 200 DM entsprechend dem Tarifiergebnis vom 16. Juni 1992
3. Notwendige Anpassung von Übergangsregelungen.

494/92

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden Mehrkosten 1992 in Höhe von 134,1 Mio DM und 1993 in Höhe von 299,3 Mio DM entstehen. Bei der Deutschen Reichsbahn und den Unternehmen der Deutschen Bundespost entstehen keine Mehrkosten.

Die Länder und Gemeinden werden auch mit Mehrkosten belastet.

Bundesrat

Drucksache **494/92**

16.07.92

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung
(Zweite Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung - 2. BesÜÄndV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 16. Juli 1992

021 (132) - 225 00 - Be 135/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

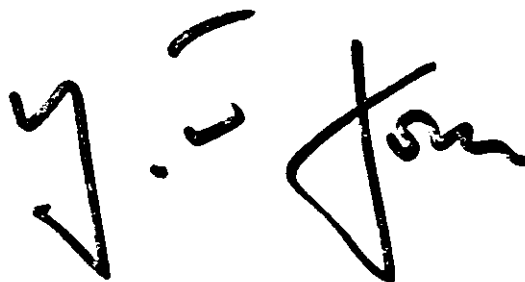
Hiermit übersende ich die von Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten
Besoldungs-Übergangsverordnung
(Zweite Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung
- 2. BesÜÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. F. ...' followed by a stylized flourish.

Drucksache 494/92

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (Zweite Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung - 2. BesÜÄndV)

Vom ...

Auf Grund des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1992 (BGBl. I S. 409) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "60 vom Hundert" ersetzt durch folgende Angabe:

"- mit Wirkung vom 1. Mai 1992	70 vom Hundert,
- ab 1. Dezember 1992	74 vom Hundert,
- ab 1. Juli 1993	80 vom Hundert".

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "300 Deutsche Mark" durch die Angabe "500 Deutsche Mark" ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 werden folgende neuen Sätze 4 bis 7 eingefügt:

"Die Berücksichtigung der in der Bundesbesoldungsordnung A oder in Landesbesoldungsordnungen A geregelten Ämter für Schulleiter und ihre ständigen Vertreter setzt eine entsprechende Lehrbefähigung oder Nachqualifizierung nach Maßgabe des Landesrechts voraus. Für Lehrer mit der Befähigung als Diplomlehrer sind für Leitungsfunktionen an Realschulen die Einstufungen für derartige Funktionen an polytechnischen Oberschulen, für die an Gymnasien die Einstufungen für Leitungsfunktionen an erweiterten polytechnischen Oberschulen zugrunde zu legen. Für Diplomlehrer als Leiter von Grundschulen, Hauptschulen oder Grund- und Hauptschulen, sowie als deren ständige Vertreter sind die Einstufungen der Bundesbesoldungsordnung A zugrunde zu legen. Für die Leiter von Grundschulen mit einer Lehrbefähigung für untere Klassen kann landesrechtlich eine Zuordnung des Amtes höchstens bis zur Besoldungsgruppe A 12, bei mehr als 360 Schülern höchstens bis zur Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage vorgesehen werden."

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der von Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Die Verordnung enthält weitere Regelungen zur Harmonisierung der Besoldung im Beitrittsgebiet und im bisherigen Bundesgebiet. Sie dient vor allem der Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge im Beitrittsgebiet an die dortige allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung.

Die Dienstbezüge und sonstigen Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 durch die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345) angepaßt worden. Auf der Grundlage des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes übernimmt der Verordnungsentwurf inhalts- und zeitgleich das Tarifiergebnis vom 16. Juni 1992 für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Bereich der neuen Bundesländer.

Desweiteren wird eine notwendige ergänzende Klarstellung zur Zulagenregelung für Schulleiter vorgenommen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Die prozentuale Bemessung der Dienstbezüge für Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, wird in drei Stufen angehoben. Die Prozentsätze und Zeitpunkte entsprechen dem Tarifiergebnis für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet. Die rechnerisch zu ermittelnden Beträge werden zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden.

Zu Nr. 2

Buchstabe a

Zum Nachvollzug der Tarifänderung ist die Streichung erforderlich. Die Anwärterbezüge sind nach den für die Dienstbezüge geltenden Prozentsätzen und Zeitpunkten zu bemessen.

Zu Buchstabe b

Nachvollzug der Tarifänderungen für die vergleichbaren Besoldungsleistungen. Die Übergangsregelungen der Sätze 2 und 3 sind durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

Zu Nr. 3

Die Zugrundelegung der in der Bundesbesoldungsordnung A oder in Landesbesoldungsordnungen A geregelten Schulleitungsämter bei der Berechnung der Zulage nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung setzt grundsätzlich eine entsprechende Lehrbefähigung voraus. Die Ämterbewertungen in der Anlage 1 der Verordnung sind im Hinblick darauf getroffen worden, daß die dort genannten im Beitrittsgebiet erworbenen Lehrbefähigungen grundsätzlich nicht den allgemeinen Vorschriften der Lehrerbesoldung entsprechen. Sofern einem Lehrer mit der im Beitrittsgebiet erworbenen Lehrbefähigung als Diplomlehrer eine Leitungsfunktion an einer Realschule oder einem Gymnasium übertragen werden soll, wird durch die neuen Sätze 4 und 5 im Rahmen der Zulagenregelung des § 7 bis zum Erwerb einer entsprechenden Lehrbefähigung die Leitung einer Realschule wie die einer polytechnischen Oberschule bewertet, die Leitung eines Gymnasiums wie die einer erweiterten polytechnischen Oberschule. Die vorgesehene Regelung stimmt grundsätzlich mit entsprechenden tariflichen Eingruppierungsregelungen überein.

Bei der Zulagenberechnung für die Leiter von Grundschulen, Hauptschulen und Grund- und Hauptschulen mit der Lehrbefähigung als Diplomlehrer sollen die Einstufungsregelungen der Bundesbesoldungsordnung A zugrundegelegt werden (Satz 6). Dies berücksichtigt, daß das Amt des Lehrers als Diplomlehrer in der Anlage 1 grundsätzlich derselben Besoldungsgruppe zugeordnet ist wie das Amt des Lehrers mit der Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen in der Bundesbesoldungsordnung A.

Für die Leiter von Grundschulen mit der Lehrbefähigung für untere Klassen sollen die für die Zulagenberechnung zu berücksichtigenden Ämter landesrechtlich höchstens bis zur Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 12 + Amtszulage eingestuft werden können (Satz 7). Dies berücksichtigt die Einstufungsregelungen der Anlage 1 für Lehrer mit der Lehrbefähigung für untere Klassen.

Zu Artikel 2

Die Regelung ermächtigt den Bundesminister des Innern zur Bekanntmachung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Kosten

Der Verordnungsentwurf führt zu nachstehenden Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte:

	<u>1992</u>	<u>1993</u>
	- in Mio DM -	
Bundeshaushalt	134,1	299,3
Länder und Stadt-	208,3	465,7
staaten		
Gemeinden und Gemeinde-	24,4	54,5
verbände		
<u>Insgesamt:</u>	366,8	819,5

Bei der Deutschen Reichsbahn und den Unternehmen der Deutschen Bundespost entstehen keine Mehrkosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau im Beitrittsgebiet sind nicht zu erwarten, da die besoldungsrechtlichen Übergangsregelungen an die im Beitrittsgebiet geltenden Bezügeregelungen anknüpfen und auf das Lohn-/Preisniveau abgestimmt sind. Gemessen an den Gesamtbezügen sind die besoldungsrechtlichen Maßnahmen von ihrem Umfang her nicht geeignet, eine wesentliche zusätzliche Nachfrage auszulösen.